

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 21.11.2017
Beratungspunkt	<b>Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte und Neukalkulation der Benutzungsgebühren</b>
Anlagen	3
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

#### **Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Finden Personen, die sich in Donaueschingen aufhalten, keine Unterkunft, droht ihnen die Obdachlosigkeit. Das Amt Öffentliche Ordnung als Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, konkrete Gefahren für die sog. „Öffentliche Sicherheit“ mittels erforderlicher Maßnahmen abzuwehren. Unter dem Rechtsbegriff der „öffentlichen Sicherheit“ wird nicht nur die Unversehrtheit der Rechtsordnung, sondern vor allem auch die Unversehrtheit von Individualrechtsgütern, wie Menschenwürde, Ehre, Eigentum, Gesundheit, Leben und Freiheit verstanden.

Durch den Zustand der unfreiwilligen Obdachlosigkeit werden mehrere Grundrechte eines Betroffenen konkret gefährdet bzw. beeinträchtigt, so u.a. das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Die Verpflichtung des Amtes Öffentliche Ordnung, diese Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen, besteht unabhängig davon, ob eine obdachlose Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Bürger der Europäischen Union ist oder ob andere ausländische Staatsangehörige betroffen sind.

Der Zweck der ordnungsrechtlichen Unterbringung besteht darin, dem Betroffenen zur Abwehr eines polizeilichen Notstandes (hier: zu beseitigende Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch unfreiwillige Obdachlosigkeit) eine behelfsmäßige und menschenwürdige Unterkunft zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Diese Unterbringung darf keinesfalls als Dauerlösung angesehen werden. Angesichts der chronischen Wohnungsknappheit dürfte aber die Erreichung dieses Ziels in vielen Fällen schwierig sein, zeitnah zu realisieren.

Durch die polizeiliche Einweisung eines Obdachlosen in eine Unterkunft entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, das nach allgemeiner Empfehlung durch eine Satzung geregelt werden sollte. In der Satzung werden Art und Maß der Benutzung und vor allem die bestehenden Rechte und Pflichten der Benutzer festgelegt.

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat deshalb am 21.08.1992 die derzeit gültige Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften beschlossen. Im Jahr 2001 wurde lediglich im Rahmen der Euro-Anpassungssatzung die Umstellung auf den Euro vorgenommen (Anlage 3).

Viele in der Satzung aufgeführte Unterkünfte stehen der Stadt Donaueschingen für eine Unterbringung nicht mehr zur Verfügung. Aktuell erfolgt die Unterbringung in dem Gebäude Baarstraße 18 in Pfohren. Beabsichtigt ist, nach der Sanierung des Gebäudes Schillerstraße 27 dieses Gebäude ebenfalls als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft zu nutzen.

Auch die zwischenzeitlich veränderte Flüchtlingsunterbringung erfordert eine Anpassung der Satzung. Zwar bekommt die Stadt Donaueschingen derzeit wegen der Landeserstaufnahmestelle des Landes keine Flüchtlinge aus der vorläufigen Unterbringen (zuständig Landkreise) in die Anschlussunterbringung zugewiesen. Doch ist die Stadt immer noch zuständig für Personen, die vor der Einrichtung der Landeserstaufnahmestelle zugewiesen wurden. Zuständig sind wir auch für Personen, die im Rahmen der Familienzusammenführung von anerkannten Flüchtlingen nach Donaueschingen kommen.

Das Jugendamt des Landkreises hat in Donaueschingen viele "unbegleitete minderjährige Ausländer" untergebracht. Werden diese sogenannten UMAs volljährig, können/müssen diese Personen die Einrichtungen des Jugendamtes verlassen. Diese Personen kommen dann aber nicht in die Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, sondern müssen ggf. als Obdachlose untergebracht werden.

Damit die Verwaltung entsprechend dem aktuellen Bedarf reagieren kann ist auch eine Klarstellung vorgesehen, dass Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen oder umgekehrt untergebracht werden können. Dies ist insbesondere notwendig, da zeitnah nur zwei Gebäude für eine Unterbringung zur Verfügung stehen.

Die Neufassung ist als Anlage 1 beigefügt.

### **Kalkulation der Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Zudem ist insbesondere wegen der langen Zeitspanne der letzten Festlegung eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Donaueschingen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Gemeindeordnung. Die Berechnung der Benutzungsgebühr richtet sich deshalb nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Höhe der Benutzungsgebühren hat der Gemeinderat auf der Grundlage einer Kalkulation, aus der die kostendeckende Obergrenze hervorgeht, nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Dabei ist auch das Äquivalenzprinzip zu beachten, d.h. die Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sollten nicht wesentlich höher sein, als ein Privater für die Überlassung des Wohnraums berechnen würde.

Da es für Donaueschingen keinen Mietspiegel gibt kann aus Sicht der Verwaltung als Vergleich die von den stadteigenen Gebäuden Schillerstraße 25 und 25a erhobene Miete herangezogen werden. Diese beträgt einschließlich Nebenkosten, jedoch ohne Stromkosten 8,73 €/qm.

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Dabei können entsprechend § 14 Abs. 2 KAG bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Am Ende des Bemessungszeitraums sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 13 KAG können für alle Obdachlosenunterkünfte einheitliche Gebühren festgesetzt werden, soweit die einzelnen Einrichtungen keine auffallenden Leistungsunterschiede aufweisen. Dies trifft für die Gebäude Baarstraße 18 und Schillerstraße 27 zu. Die Verwaltung schlägt vor, für die Unterkünfte einheitliche Benutzungsgebühren festzusetzen.

Es steht im Ermessen des Gemeinderates, die Benutzungsgebühren pro qm zugewiesener Fläche oder pro Person festzulegen. Insbesondere im Hinblick, dass die genutzten Räume unterschiedliche Größen haben, wird vorgeschlagen, die Benutzungsgebühren je qm festzulegen.

Hingewiesen wird darauf, dass sowohl bei den Obdachlosen- als auch bei den Flüchtlingsunterkünften in nahezu sämtlichen Fällen das Jobcenter und/oder das Sozialamt die Unterkunftskosten übernehmen können.

Für die Kalkulation der Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkünfte wurden die bisherigen Kosten aus den Jahren 2014 bis 2017 ermittelt und mit einer 2% Preissteigerung für die nächsten Jahren angesetzt. Die detaillierte Berechnung ergibt sich aus der Anlage 2. Die Verwaltung schlägt für stadteigene Unterkünfte eine Benutzungsgebühr von 7,90 € je qm und Kalendermonat vor.

Die Benutzungsgebühr wurde in die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften eingearbeitet.

1
4
7
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Benutzungsgebühr wird für die stadteigenen Unterkünfte einheitlich nach qm pro Kalendermonat festgelegt und beträgt 7,90 €.

Beratung: